

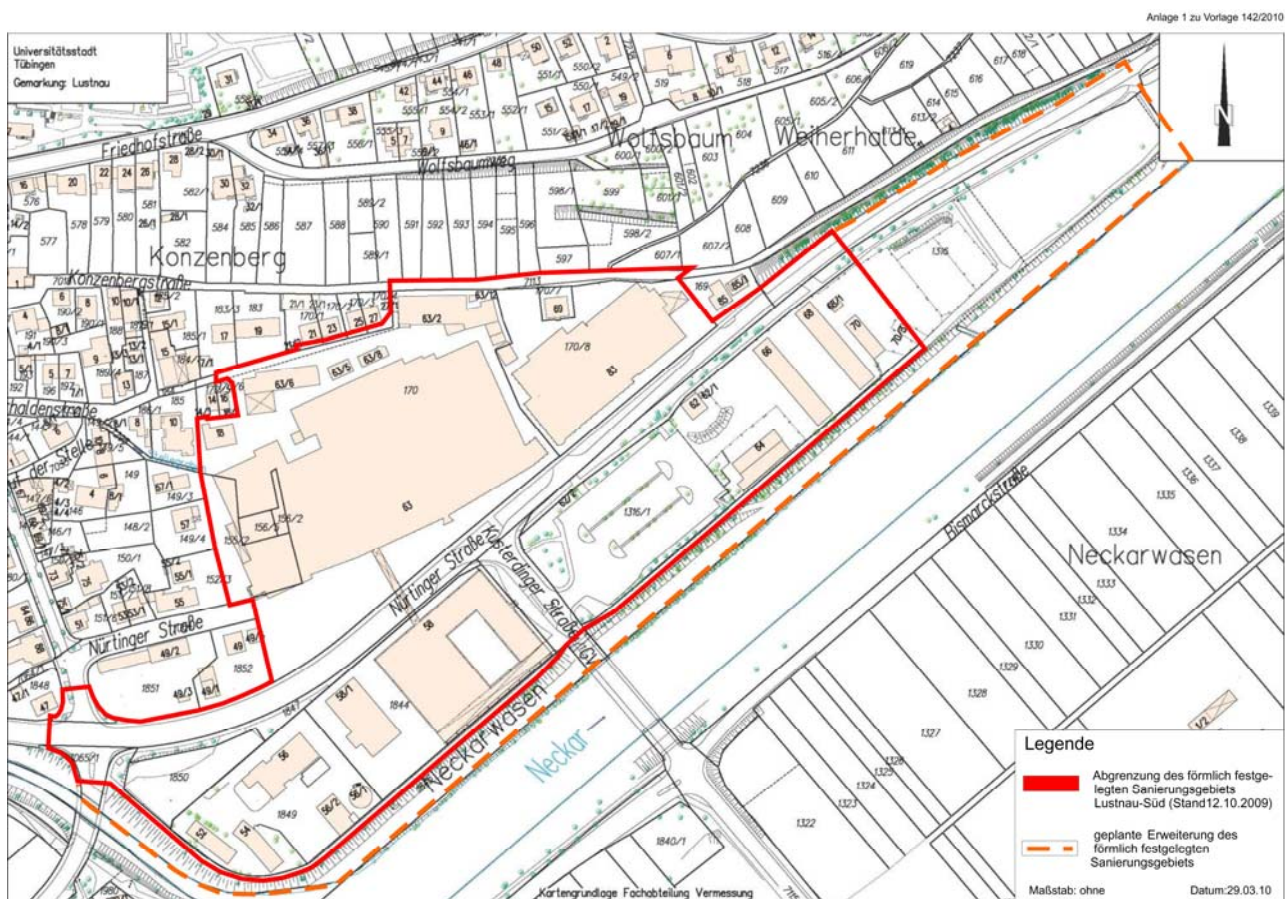
Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Lustnau Süd“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Tübingen in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Erweiterung der Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,12 ha umfassende Erweiterungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und dem bereits festgelegten Sanierungsgebiet „Lustnau Süd“ zugeordnet.



Die Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der Stadt Tübingen mit Datum vom 29.03.2010. Die Erweiterung des Sanierungsgebiets umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan dargestellten Erweiterungsfläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Erweiterung der Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Technischen Rathaus Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, Zimmer 105 von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb der förmlich festgelegten Erweiterungsfläche durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tübingen, den 18. Mai 2010